Gemeinde Schallstadt
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung vom 23. September 2025 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom 18. August 2020 (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt in seiner Sitzung am 23. September 2025 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Nummer 3 (Gebührensätze) des § 7 (Gebühren) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wie folgt festgesetzt:

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monatsgebühren ausgegangen – beträgt:

Für den Besuch eines Kindergartens:

Kindergarten		
	VÖ-Gruppe	Ganztages-betreuung 4 Tage/Woche Freitag VÖ
für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind	198,75 €	357,75 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren	153,75 €	276,75 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren	105,00 €	189,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren	35,00 €	63,00 €

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % auf die entsprechende Gebühr erhoben.

Für den Besuch in einer Kleinkindgruppe:

Kleinkindbetreuung		
	VÖ-Gruppe	Ganztages-betreuung 4 Tage/Woche Freitag VÖ
für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind	588,75 €	777,15 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren	437,50 €	577,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren	295,00 €	389,40 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren	116,25 €	153,45 €

Für alle angegebenen Gebührensätze gilt die Währungskennung EUR/Euro.

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben **Haushalt** lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Werden die regulären monatlichen Betreuungszeiten wegen Pandemien oder aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 2. um mehr als 15 % gekürzt, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um den Prozentsatz der Betreuungskürzung. Ferien- und Schließzeiten nach § 6 1. bleiben bei der Ermittlung der gekürzten Betreuungszeiten außer Betracht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Schallstadt, 23. September 2025

GEMEINDE 5 SCHALLSTADT

Sebastian Kiss
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, den 10. November 2025

Sebastian Kiss
Bürgermeister